

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ziethen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ziethen, im Folgenden „Förderverein“ genannt.

Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“

Der Sitz des Fördervereins ist 23911 Ziethen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Ziethen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden,
- b) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Ziethen und ihrer Abteilungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und weiterer freiwillig übernommener Aufgaben in der Gefahrenabwehr,
- c) Förderung des Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Person, Personenvereinigung oder Körperschaft sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsregeln, die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck handelt. Ebenso stellt eine nachhaltige Störung des Vereinsfriedens einen Ausschlussgrund dar.

Gegen den Beschluss ist Beschwerde an den Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, mindestens den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten und die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt das höchste Entscheidungsorgan des Vereins dar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet und ist von diesem mindestens einmal jährlich bis zum 01. April unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich gestellt werden.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu stellen. Der Antrag ist von allen einreichenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Soweit vorstehend der Vereinsvorsitzende genannt ist, tritt im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge

- b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Festsetzung des Mindestbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag ist die Abstimmung geheim abzuhalten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) einem Beisitzer / einer Beisitzerin, gestellt aus der Wehrführung der Feuerwehr Ziethen oder durch sie benannte Vertreter /Vertreterin.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinssatzung, und zwar ehrenamtlich. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandssitzungen sind in regelmäßigen Abständen abzuhalten und schriftlich zu protokollieren.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er stellt am Ende des Geschäftsjahres den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung.

Über Ausgaben bis zu einer Einzelfall-Höhe von 200 € entscheidet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Über Ausgaben in Höhe von mehr als 200 € entscheidet der Vorstand.

Zahlungen sind nur mit einer schriftlichen Auszahlungsanweisung zulässig. Diese muss von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden abgezeichnet sein. Bei einer Ausgabenentscheidung des Vorstandes ist ferner die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Um über Zuwendungswünsche der Feuerwehr Ziethen entscheiden zu können, bedarf es eines schriftlichen Antrages der Wehrführung. Zweckgebundene Spenden werden gemäß ihrer Bestimmung ohne Antrag ausgeschüttet.

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Wegfall aller Mitgliedschaften oder durch Beschluss einer besonderen Mitgliederversammlung.

Diese Versammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen und ist beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung ist mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Auflösung wird 8 Wochen nach Beschluss der Versammlung wirksam.

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ziethen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des örtlichen Feuerwehrwesens zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14. April 2010 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.